



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 81. Die ausgesäeten Früchte kommen bey dem Sterbfalle mit ad
computum

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Hierüber ergieng am 5. Oct. 1759 aus der
Regierungs-Canzley der Bescheid:

„In Sachen des herrschaftlichen Fiscalis wider
den Drosten von Steding zum Rotensieck p^{cto}
der auf seinem sogenannten Bangern wohnenden
herrschaftlich eigenbehörigen Leute wird Namens
Illustrissimi Regentis H. G. zu Bescheide er-
theilt:

Daß dem Beklagten nicht zustehet, denen auf
seinem Grunde und Boden nur conductionz-
weise wohnenden, der Landesherrschaft aber
eigenbehörigen Unterthanen einen Pro-
klamationschein zu ertheilen, sondern diese
schuldig sind, solche Scheine von dem Amte
zu nehmen, damit auch daselbst von Beschaf-
fenheit der Leute und ihres Herkommens Un-
tersuchung geschehen, und von Seiten des
Amts das Erbe in loco aufgeschrieben
werden könne.“

§. 81. Unter die zu versterbfällenden Ob-
jecte gehören auch die ausgesäeten Feldfrüchte, wel-
che nach einem billigen taxato angefeßt werden.

Dies geschieht allgemein, und die Rentkams-
mer verordnete deswegen auf einen Bericht des
Amts Detmold, als der Rentant bey Bestim-
mung des Sterbfalles vom Großlötter Echterling
zu Fromhausen so gar für Gartenland 6 Rthl. mit
in den Anschlag gefeßt hatte, am 10. May 1785
folgendes:

„Daß nur bloß die ausgesäeten Feldfrüchte nach
dem taxato gerechnet werden sollten etc.“

§. 82.